

Armeemeisterschaften 1944 : Mannschaftsvierkampf

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 41

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armeemeisterschaften 1944 - Mannschaftsvierkampf

Befrachtungen eines Kp.Kdt.

Kurz vor den letzten Armeemeisterschaften im Jahre 1942 in Freiburg hat der Schreibende im «Sport» darauf hingewiesen, daß der damals ausgetragene Mannschaftsvierkampf nicht dem tatsächlichen wehrsportlichen Ausbildungsgrad unserer Armee entspreche, da ein großer Prozentsatz der Wehrmänner unserer Grenz- und Gebirgsbrigaden des Schwimmens unkundig sei. Es sei vielmehr ein Vierkampf zu schaffen, bei dem auch der Nichtstädter auf seine Rechnung komme und seine Fähigkeiten hauptsächlich im Marsch voll zur Geltung bringen könne.

In weiser Voraussicht dieser besonders Sachlage hat sich unsere oberste Heeresleitung entschlossen, dieses Jahr einen Mannschaftsvierkampf mit und ohne Schwimmen zur Durchführung zu bringen. Es steht außer Zweifel, daß diese Maßnahme dem wehrsportlichen Gedanken neuen Auftrieb verschaffen und die Zahl der teilnehmenden Mannschaften um ein Vielfaches erhöhen wird. In St. Gallen wird sich die Elite unserer Armee im edlen Wettstreit messen.

Nirgends wie im Mannschaftsvierkampf kommt das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Kameradschaft — man denke nur an den Patrouillenwettmarsch — besser zur Geltung. Die in einer Mannschaft eingeteilten Leute machen sich eine Ehre daraus, sich für die gemeinsame Sache voll einzusetzen und ihrem Vorgesetzten und Mannschaftsführer in keiner Disziplin nachzustehen. Der Führer kann aber auch von seinen Leuten alles verlangen, wenn er selber mit dem guten Beispiel vorangeht. Die Kriegserfahrung lehrt, daß der Führer, der seine Truppe zum Siege führen will, seinen Einfluß in vorderster Linie durch sein persönliches Draufgängertum geltend machen muß. Das Feldherrentum vom Feldherrenhügel aus ist eine überlebte Sache. Beim Mannschaftsvierkampf kann jeder Vorgesetzte einmal selber die Probe aufs Exempel machen.

Beim Durchblättern der Startliste der letzten Armeemeisterschaften in Freiburg ist mir aufgefallen, wie wenig Einheitskdt. ihre Mannschaft selber in den Kampf geführt haben. An den Ausscheidungen einer Heereseinheit im Jahre 1942 startete aus ca. 15 Mannschaften ein einziger Kp.Kdt. mit seiner Mannschaft. Ich habe selber gesehen, wie das Beispiel des Vorgesetzten diese Mannschaft mitgerissen und zu Höchstleistungen angespornt hat. Es ist zu hoffen, daß die Startliste von Sankt Gallen mehr konkurrierende Einheits-

kdt. aufweist, als dies in früheren Jahren der Fall gewesen ist.

Die Gründe, weshalb so viele Einheitskdt. dem Wettkampf fernbleiben, wie Alter, Mangel an Zeit und Training, sind m. E. nicht stichhaltig. In der Of.-Leistungsprüfung hat sich jeder Of. bis Hauptmannsrang bis zum 40. Altersjahre über seine Leistungsfähigkeit auszuweisen. Die vielen Ablösungsdienste und die Verlegung des Wehrsportes auf die Nachmittagsstunden ermöglichen es jedem Einheitskdt., ein seriöses Training mitzumachen. Zwischen den einzelnen Diensten sollte jeder Of. zu Hause die nötige Zeit aufbringen, um sich in Kondition zu halten, sei es durch ein wöchentliches Marschtraining an Sonntagen oder durch ein tägliches «Footing» im coupierten Gelände. Zielübungen können im Zimmer oder im Garten auf behelfsmäßige Scheiben durchgeführt werden. In allen größeren Städten befinden sich Kampfbahnen. Das Training sollte auch hier wöchentlich einmal einsetzen. Wird dieses außerdienstliche Training systematisch durchgenommen, so braucht einem zufolge «Alterserscheinungen» nicht bange zu sein. Die dadurch erreichte Kondition ermöglicht einem, auch den höchsten körperlichen Anforderungen gerecht zu werden. Zur Durchführung dieses Trainings braucht es allerdings Willen, Ausdauer und Freude an der gemeinsamen Sache.

Der Einheitskdt. und der Sportof. müssen hauptsächlich bei längeren Dienstunterbrechungen zwischen zwei Ablösungsdiensten die Möglichkeit haben, sich über den Stand des außerdienstlichen Trainings zu vergewissern. Dadurch wird ihnen Gelegenheit geboten, auf bestehende Fehler und Mängel aufmerksam zu machen. Da gemäß Armeebefehl das Tragen der Uniform für außerdienstliches Training verboten ist und keine Trainingslager durchgeführt werden dürfen, sind Mittel und Wege zu suchen, um in Zivil etwas zu organisieren. Da die Leute durch den strengen Wachtdienst ohnehin stark in Anspruch genommen sind und das Training im Dienst zufolge Urlaubs stark beeinträchtigt wird, ist das außerdienstliche Training von ausschlaggebender Bedeutung. Durch Aeufernung eines kleinen Fonds in Form von freiwilligen Zuschüssen aus der Einheit, können kleinere Spesen gedeckt und den Teilnehmern, die für die Einheit Ehre einlegen müssen, eine kleine Aufmunterungsprämie verabfolgt werden. Dies fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und den Korpsgeist in der Einheit.

Der Auswahl der Leute für eine Mannschaft ist volle Aufmerksamkeit zu schenken. Nur Leute, die sich neben der körperlichen Leistungsfähigkeit auch über militärische Fähigkeiten mit flottem Charakter ausweisen, werden selektioniert. Die Zugehörigkeit zu einem prominenten Fußball-, Radrenn- oder Leichtathletikklub soll dabei nicht ausschlaggebend sein. Wir brauchen in den Armeemeisterschaftsequipen keine Leute mit «Starallüren», die im Dienste einen Sack- oder Exerzierdispens auf sich tragen, sondern Männer, die das Vertrauen der ganzen Einheit besitzen und die gewillt sind, diese würdig zu vertreten.

Daß anlässlich der letzten Armeemeisterschaften immer wieder Mannschaften des Grenzwachtkorps an der Spitze der Rangliste zu finden waren, läßt auf ein seriöses Training, sei es durch wöchentliche Turn- und Schießübungen oder durch systematisches Ueben an der Kampfbahn schließen. Es ist deshalb nicht ganz gerecht, wenn diese Mannschaften in der Klassierung gleich wie die übrigen Equipen bewertet werden. Die Angehörigen der Armee müssen unter bedeutend schwierigeren Verhältnissen trainieren und sind zufolge des Verbotes der Durchführung von Trainingslagern meistens auf sich selber angewiesen. Die Zusammenstellung einer schlagkräftigen Mannschaft begegnet daher viel größeren Schwierigkeiten, als dies bei der Grenzwache der Fall ist. Das gleiche gilt auch für die Polizeikorps und die Festungswachtkorps. Es wäre deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn diese Mannschaften in einer besondern Kategorie starten würden.

★

Zum Schlusse meiner Ausführungen sei mir gestattet, eine kurze Wegleitung zu geben, wie das Training in meiner Kp. organisiert und durchgeführt wurde.

1. Training im Dienst.

In der ersten Diensthälfte mit sämtlichen Leuten: täglich 1½stündiges Training, wie Lauschule, Armeeturnprogramm, Waldläufe, Geländesprünge, Zielwürfe mit Steinen, wöchentliches Marschtraining, Kletterübungen an Bäumen oder an einer selbst angefertigten transportablen und demontierbaren Bretterwand auf Zeit; Kriechübungen an einer behelfsmäßigen Sappe und an einem Drahtverhau. Es ist nicht notwendig, die Sappe auszuheben. Festgenagelte, 50 cm hohe Latentore, auf eine Länge von 11 m verteilt, erfüllen den nämlichen Zweck;

Ziel- und Anschlagübungen auf die Mannscheibe.

Auf Grund der dabei erzielten Resultate kann in der zweiten Diensthälfte mit der Zusammenstellung und dem Training von zwei Mannschaften pro Einheit aus den bestqualifizierten Leuten begonnen werden. Als Abschlußprüfung haben diese Mannschaften in einem Bat.- oder Abteilungswehrsporttag (organisiert durch den betr. Sportof.) ihre Qualifikation für die Ausscheidungen der betr. Heereseinheit unter Beweis zu stellen. Dabei sollen alle Disziplinen zur Durchführung gelangen. Stehen nicht genügend Of. als Mannschaftsführer zur Verfügung, so können auch geeignete Uof. die Mannschaft für diesen Sporttag anführen. Durch solche Wettkämpfe wird die Begeisterung für den Wehrsport in allen Einheiten gefördert und die Einheits-

kdft. erhalten dabei ein klares Bild über die Fähigkeiten ihrer Untergebenen.

2. Training außer Dienst:

Tägl. Laufschnle, Geländelauf und Armeeturnprogramm. Wöchentliches Marschtraining in den Ordonnanzmarschschuhen. Zielübungen auf behelfsmäßige Scheiben im Zimmer oder Garten. Wöchentliches Training auf einer in der Nähe befindlichen Kampfbahn mit Kameraden der nämlichen Mannschaft. Ueberkleider sollten vom Zeughaus für diesen Zweck aus dem Korpsmaterial der betreffenden Einheit zur Verfügung gestellt werden. Als Abschluß kurz vor Dienstbeginn, oder vor Beginn der Ausscheidungen, gemeinsames ½tägiges Training in Zivil auf einer Kampfbahn unter Leitung des Einheitskdft. und des Sportof.

Es ist zu hoffen, daß die diesjährigen

Armeemeisterschaften im Mannschaftsvierkampf in St. Gallen gegenüber früheren Wettkämpfen eine Rekordbeteiligung aufweisen und auch die Leistungen eine Steigerung erfahren. Dies ist allerdings nur möglich, wenn **jede Einheit** sich eine Ehre daraus macht, **wenigstens eine Mannschaft** an die Ausscheidungen der betreffenden Heereseinheiten zu entsenden, da die teilnahmeberechtigten Vierkampfmansschaften vom Büro für Wehrsport prozentual auf Grund der Beteiligung festgelegt werden.

Da die Ausscheidungen bis zum 23. Juli 1944 durchgeführt sein müssen, ist es unerlässlich, die noch verfügbare Zeit für das Training voll auszunützen.

★

Guten Erfolg und auf Wiedersehen am 7. September 1944 in der schönen Gallsstadt! Se.

«Ein Militärgericht hat verurteilt...»

Skizze von Justiz-Hpftm. M. à Wengen.

Knapp und sachlich, wie diese lakonische amtliche Mitteilung, die dieser Tage erschreckend oft in der Tagespresse zu finden ist, ist auch das militärische Strafverfahren, aber es ist trotz seiner Einfachheit korrekt und ausführlich. Was das militärische Strafverfahren vor dem bürgerlichen auszeichnet, ist vor allem seine Raschheit — aber auch die teilweise drakonischen Strafen. —

Füs. M. hat seinem Waffenkameraden, welcher Seite an Seite neben ihm schlief, nächstlicherweile den Geldbeutel mit Fr. 15.— Inhalt entwendet. Er wurde durch die vom Einheitskommandanten herbeigerufene Heerespolizei auf Grund der unverzüglich vorgenommenen Kleider-, Ausrüstungs- und Rauminspektion der Tat verdächtigt. Ein Wehrmann will ihn bei der Begehung der Tat beobachtet haben.

Gleichzeitig mit der Meldung des Diebstahls an die Heerespolizei wurde auch der zuständige militärische Untersuchungsrichter vom Vorkommnis in Kenntnis gesetzt. Nach Erhalt des Rapportes der Heerespolizei über ihre Vorkehren und die Resultate hat der Untersuchungsrichter telephonisch verfügt, daß Füs. M. sofort in Haft zu setzen und in das seinem Standorte nächstgelegene zivile Untersuchungsgefängnis zu führen sei. Und nun erfolgen die Einvernahmen des Füs. M. und des Zeugen, sowie des Geschädigten, Füs. N., durch den Untersuchungsrichter. Alles Für und Wider zur Tat wird protokolliert. Füs. M. hat die Tat hartnäckig geleugnet, obwohl der Zeuge Füs. A. ihn bei der Tat beobachtet hat. — Ueber Füs. M. werden

vom Untersuchungsrichter beim Einheitskommandanten und bei der Gemeindebehörde des Wohnortes Führungs- bzw. Leumundszeugnis eingeholt. Auch das schweizerische Zentralstrafregister, in welchem alle Vorstrafen eingetragen sind, wird konsultiert.

Derart vervollständigt gehen die Akten weiter ihren Weg zum Auditor, dem Ankläger des Militärgerichtes. Von ihm wird wenige Tage später dem Füs. M. die Anklageschrift zugestellt, welche umschreibt, welcher Verfehlungen er vor Militärgericht angeklagt werden soll.

Und nun folgt der unangenehme Tag, der Füs. M. das Blut in den Adern prickeln läßt:

Die Hauptverhandlung.

Im geräumigen Gerichtssaal sitzen im Halbrund sieben Richter, je drei Offiziere aller Grade und Unteroffiziere oder Soldaten derjenigen Heereseinheit, für welche das Militärgericht zuständig ist, in der Mitte ein Justizoffizier mit Obersten- oder Oberstleutnantsgrad: der Großrichter. Vor diesen Richtern sitzt ein subalternen Justizoffizier, der Gerichtsschreiber, der das Protokoll führt. Links von dem hereingeführten Füs. M. steht sein Verteidiger, ein Truppenoffizier, der im Zivilberufe Jurist ist, und rechts der Auditor, ein Justizmajor. —

Dies ist das Bild, das Füs. M. vor sich sieht, wenn er in die Mitte des Saales tritt, um sich beim Großrichter in militärischer Form zu melden. Hinter Füs. M. steht der ebenfalls zur Hauptverhandlung aufgebotene Zeuge, Füs. A.

«Die Sitzung des Divisionsgerichtes in der Strafsache gegen Füs. M. ist eröffnet»,

stellt der Großrichter nach namentlicher Nennung aller Anwesenden fest und beginnt mit der Befragung des Füs. M. über seine Personalien. Der Gerichtsschreiber verliest auf Befehl des Großrichters laut und vernehmlich die Anklageschrift.

Nachdem der Zeuge, Füs. A., vom Großrichter zur Wahrheit ermahnt wurde, verläßt er vorläufig den Gerichtssaal.

Und nun wird Füs. M. erneut — wie in der Voruntersuchung — über seinen Lebenslauf und vor allem zur Tat befragt. Er hat nun eine letzte Gelegenheit, sofern er schuldig ist, ein Geständnis abzulegen. Aber er bestreitet — — —

Der herbeigerufene Zeuge, Füs. A., wird nochmals eindringlich auf seine Pflicht zur wahrheitsgetreuen Aussage aufmerksam gemacht. Er bleibt dabei, daß er mit eigenen Augen den Füs. M. beobachtet habe, wie er sich an der Hose des schlafenden Kameraden N. zu schaffen gemacht habe in der fraglichen Nacht. Und außerdem war das Geld, über dessen rechtmäßigen Besitz sich Füs. M. nicht auszuweisen vermochte, anlässlich der Kleideruntersuchung durch die Heerespolizei bei ihm gefunden worden.

Der Zeuge Füs. A. ist ein anständiger junger Mann aus einer rechtschaffenen ehrlichen Arbeiterfamilie, während sich aus den eingeholten Berichten ergibt, daß Füs. M. ein abgefemter Tunichtguf ist, der sich nirgends im Leben bewährt und als unzuverlässiger Charakter ge-